

**Königliches Decret, wodurch allen denjenigen eine Belohnung zugebilligt wird, welche widerspenstige Conscriptirte oder Deserteurs verhaften, oder deren Verhaftung bewirken.
Im Schlosse zu Nenndorf, am 14ten August 1808**

Wir Hieronymus Napoleon etc.

**haben, auf den Bericht Unseres Kriegs-Ministers,
nach Anhörung Unseres Staatsrathes,
verordnet und verordnen, wie folgt.**

Art. 1. Eine Belohnung von zwölf Franken wird hiermit einem jeden bewilligt, welcher einen widerspenstigen Conscriptirten oder einen Deserteur verhaftet, oder die Verhaftung desselben bewirkt.

Art. 2. Die Auszahlung der im vorstehenden Artikel zugebilligten Belohnung soll, ohne allen Verzug und vorschussweise, nach den darüber von unserem Kriegs-Minister zu machenden Bestimmungen, entweder auf den Befehl der Präfekten oder der Chefs der Truppen-Corps geschehen.

Art. 3. Die Auszahlung soll nur nach Vorzeigung des Empfangsscheines, den der Unterofficier der Gendarmerie, an welchen der Deserteur oder der widerspenstige Conscriptirte abgeliefert worden, ausgestellt hat, und gegen ein Quittung desjenigen, der die Verhaftung bewirkt hat, erfolgen.

Art. 4. Unser Kriegs-Minister soll, nach Maßgabe der im 3ten Artikel angeführten Scheine, den Präfekten und Chefs des Truppen-Corps alle drei Monate die in dieser Hinsicht geleisteten Vorschüsse wieder vergüten lassen.

Art. 5. Derjenigen Brigaden der Gendarmerie, welche zur Verhaftung eines widerspenstigen Conscriptirten oder eines Deserteurs mitgewirkt hat, soll eine Belohnung in Masse bewilligt werden.

Art. 6. Diese Belohnung soll in dem sechzehnten Theile der wider den Entwichenen erkannten Geldstrafe bestehen; dieselbe soll nie weniger als fünfzig Franken betragen, und erst nach geschehener Einziehung der gedachten Geldstrafe ausbezahlt werden.

Art. 7. Die im 1sten und 5ten Artikel zugebilligten Belohnungen sollen jedoch nur in dem Falle stattfinden, wenn der widerspenstige Conscriptirte zur Zeit der Verhaftung schon verurtheilt war.

Art. 8. Unser Minister des Kriegswesens, der Finanzen und des öffentlichen Schatzes sind, ein jeder, in so weit es ihn angehet, mit der Vollziehung des gegenwärtigen Decrets beauftragt.

Unterschrieben, Hieronymus Napoleon.

Auf Befehl des Königs.

**Der Ministers Staats-Secretär,
Unterschrieben, Graf von Fürstenstein**